

der richterlichen Entscheidung muß sich die Bereitschaft widerspiegeln, die von der Partei der Arbeiterklasse und von der Regierung gefaßten Beschlüsse durchzusetzen. Die Bezirksgerichte und das Oberste Gericht haben die Aufgabe, in ihren Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren die prinzipiellen Mängel und Fehler in den Entscheidungen und im Verfahren der erstinstanzlichen Gerichte genau und gründlich festzustellen. Sie müssen sich davor hüten, die Entscheidungen der 1. Instanz nur deshalb formal zu bestätigen, weil sie im Ergebnis richtig sind. Ergeben sich aus den Entscheidungen oder aus dem Verfahren der erstinstanzlichen Gerichte Verstöße gegen die Gesetzlichkeit, so muß das Rechtsmittelgericht sie rügen, sei es in seinen eigenen Urteilsgründen, sei es durch Anwendung der Gerichtskritik, von der noch viel zu wenig Gebrauch gemacht wird. Nur so wird das Gericht seiner Aufgabe zur Anleitung der nachgeordneten Gerichte und zur Verbesserung der Rechtsprechung gerecht.

*Der Generalstaatsanwalt behandelte weiter eine Reihe von Einzelfragen des Strafverfahrens, denen sorgfältige Beachtung zu schenken ist. Er betonte die Notwendigkeit allseitiger Tatsachenermittlung durch das Untersuchungsorgan und den Staatsanwalt und erläuterte die Bedeutung eines der Hauptprinzipien der sozialistischen Strafrechtspflege, das darin besteht, so lange die Schuldlosigkeit zu vermuten, als der Schuldbeweis nicht erbracht ist. Der Referent erinnerte an eine bereits vor längerer Zeit ergangene Anordnung, nach der jeder inhaftierte Beschuldigte vor der Anklageerhebung vom Staatsanwalt zu vernehmen ist, und wies darauf hin, daß die Oberste Staatsanwaltschaft die strikte Einhaltung dieser Anordnung unter ihre besondere Kontrolle genommen hat. Der Generalstaatsanwalt führte dann weiter aus:*

In unserem Staat gibt es zur Einhaltung unserer Gesetzlichkeit — im Gegensatz zu der Rechtsordnung kapitalistischer Staaten — besondere Untersuchungsfristen, die vom Untersuchungsorgan und vom Staatsanwalt strikt eingehalten werden müssen. Die Frage der Einhaltung der Fristen ist eine Frage der Einhaltung unserer Gesetzlichkeit. Die Fristenkontrolle ist keine formale Angelegenheit, sondern hat eine materielle Kontrolle zum Inhalt. Diese Fristen sind von unserem sozialistischen Gesetzgeber bestimmt, damit der Bürger, gegen den ein Strafverfahren eingeleitet ist, nicht auf unabsehbare Zeit hinaus unter dem Druck dieses schwebendien Verfahrens gehalten wird. Das Verfahren muß schnell zu Ende geführt werden, damit auch im Leiben des Bürgers so rasch wie möglich eine Normalisierung eintritt. Lehnt der Staatsanwalt dem Untersuchungsorgan gegenüber die Verlängerung der Untersuchungsfrist ab, so muß er in jedem Fall eine Endfrist bestimmen, innerhalb derer der Schlußbericht erstattet werden muß. Nichtbeachtung dieser Endfrist muß zu disziplinarischen Maßnahmen gegen den Bearbeiter führen.

Ein Hauptprinzip unseres sozialistischen Strafprozesses ist die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung. Der Verteidiger ist in unserer Rechtsordnung ein wertvoller Helfer bei der Ermittlung der objektiven Wahrheit. Wir verlangen von allen im Strafprozeß tätigen Organen, daß diese Stellung des Verteidigers in allen Stadien des Prozesses beachtet wird. Wir verlangen aber auch vom Verteidiger, daß er sich seiner Aufgaben im sozialistischen Strafprozeß bewußt ist. Es gab nach 1945 Verteidiger, die ihre Aufgabe nicht darin erblickten, Organe der Rechtspflege unserer Ordnung zu sein, die vielmehr in ihrer althergebrachten kapitalistischen Denkweise verharren, ihren Anwaltsberuf als Quelle für die Schaffung eines Vermögens ansahen und ihre Position dazu benutzten, ihren Mandanten unter Mißachtung der neuen Ordnung ihre privilegierte Stellung als Angehörige der besitzenden Klasse, als Ausbeuter, zu erhalten. Diese Anwälte sind so gut wie verschwunden. Durch die Schaffung der Anwaltskollegien und dadurch, daß sich die Anwaltschaft mit unserer demokratischen Ordnung zu neuem Denken entwickelt hat, sehen wir heute eine neue Anwaltschaft in der Entstehung begriffen.

Unsere sozialistische Gesetzlichkeit, insbesondere unsere Strafprozeßordnung und unser Gerichtsver-

fassungsgesetz, hat auch unsere Rechtsanwälte eine neue Betrachtung der Grundsätze gelehrt, nach denen sie tätig werden. Von dieser neugewonnenen Grundlage aus kann der Verteidiger völlig unbelastet und frei durch seine Tätigkeit sowohl seinem Mandanten wie der Findung der Objektiven Wahrheit dienen. Unser Staat duldet nicht, daß diese Stellung des Rechtsanwalts durch irgendwelche Maßnahmen, insbesondere durch Administrieren von oben, beeinträchtigt wird. Deshalb müssen Gericht und Staatsanwaltschaft in jeder Lage des Verfahrens dieser Stellung, die in der Vergangenheit nicht immer beachtet worden ist, gerecht werden.

Die Verhandlungen unserer Gerichte sind grundsätzlich öffentlich. Gerade darin zeigt sich der demokratische Charakter der Tätigkeit unserer Gerichte. Ein Verstoß gegen diese Regel, d. h. ein Ausschluß der Öffentlichkeit ohne Vorliegen der im Gesetz bestimmten Gründe, ist ein Verstoß gegen die sozialistische Gesetzlichkeit. Ob die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährdet ist oder ob die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen — etwa eines Produktionsgeheimnisses — den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordert, bestimmt ausschließlich das Gericht.

Werden so in allen Phasen des Strafverfahrens, insbesondere in der letzten Phase, der Hauptverhandlung, alle Regeln der sozialistischen Gesetzlichkeit von allen Beteiligten strikt eingehalten, so wird auch das Ergebnis der Hauptverhandlung, das Urteil des Gerichts, als das logische Schlußstück des ganzen Verfahrens erkennbar sein.

Die Strafe ist das Ergebnis der Hauptverhandlung. Der die Anklage vertretende Staatsanwalt muß sich — nicht anders als das Gericht — auf Grund dieses Ergebnisses seine abschließende Meinung bilden. Sein Strafantrag muß diesem Ergebnis entsprechen.

Wenn bei der Beratung des Richters mit den Schöffen diese aus ihrem Rechtsbewußtsein heraus mit der beantragten Strafe nicht einverstanden sind, dann muß der Richter dieser Tatsache stärkste Beachtung schenken. Das Nichtverständnis der Schöffen für die beantragte Strafe ist ein Signal dafür, daß das Verfahren nicht überzeugend durchgeführt wurde. Natürlich kann es Abweichungen des Urteils vom Strafantrag des Staatsanwalts geben; es gibt keine fixen Regeln für die Strafzumessung, die richtige Strafzumessung ist schwer. Unbegründet sind aber geringfügige Abweichungen im Strafmaß, für die das Gericht in seinem Urteil keine anderen Erwägungen anzustellen vermag als die, daß es „nach Meinung des Gerichts“ oder „unter Abwägung aller Umstände“ angebracht erschien, um einige Wochen oder — bei schweren Verbrechen — um wenige Monate vom Antrag des Staatsanwalts abzuweichen. Wir verurteilen ebenso solche Methoden eines Staatsanwalts, der in der Erwartung, daß das Gericht von seinem Antrag abweichen werde, von vornherein erhöhte Strafen beantragt in der Hoffnung, daß die dann erkannte Strafe seiner Auffassung von der richtigen Strafe entspricht. Wir erwarten von jedem Staatsanwalt, daß er seine Meinung über das gerechte Strafmaß in seinem Plädoyer so kämpferisch und so überzeugend vertritt, daß das Gericht sich dem Gewicht der von ihm vorgetragenen Gründe nicht verschließen kann. Strafantrag und Urteil müssen sich also als notwendiges Ergebnis sauber geführter Ermittlungen, gut durchdachter Beweisaufnahme, kämpferischer Plädoyers von Staatsanwalt und Verteidiger und richtiger Urteilsbegründung darstellen. Alle beteiligten Organe unseres Arbeiter- und Bauern-Staates kämpfen miteinander um die Wahrheit und um das richtige Strafmaß, alle Beteiligten sind durchdrungen von der Richtigkeit der Politik unserer Regierung, überzeugt von der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei beim Aufbau des Sozialismus und lassen sich von der Wahrheit der Lehre des Marxismus-Leninismus leiten. Wenn als Ergebnis eines solchen Kampfes um die Wahrheit Strafantrag und Urteil übereinstimmen, so kann das nur gutgehen werden.

Alle dargelegten Aufgaben unserer sozialistischen Justiz, die konsequente Verstärkung des Erziehungsgedankens in der Strafrechtspflege, die Entwicklung